

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 9.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Einfuhr von Schaf- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. S. 33. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochen- und Sehnenknorpeln, insbesondere Knochenleiten und anderen leitfähigen Stoffen. S. 34. — Ministerialverordnung über die Kosten der Schlachtvieh- und Fellebeschau einschließlich der Fleischenschau. S. 34. — Ministerialbestimmung über Genehmigung der Sitzung der Birna- und Engländer in Verga an der Elbe. S. 35. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 35. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 35.

(Nr. 35.) Ministerialverordnung vom 17. Februar 1917 über die Einfuhr von Schaf- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Schaf- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren vom 14. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) bestimmen wir:

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 17. Februar 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufg.

1917.

Abgegeben in Weimar am 6. März 1917.

10